

§ 7 PRIKRAF-G Akontierung und Endabrechnung

PRIKRAF-G - Privatkrankenanstellen-Finanzierungsfondsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vom PRIKRAF jeweils monatlich an die Träger der PRIKRAF-Krankenanstellen akontiert.
2. (2) Die Akontierung der Mittel erfolgt nach der für die jeweilige PRIKRAF-Krankenanstelle ermittelten Anzahl der LKF-Punkte, multipliziert mit dem von der Fondskommission für Gesamtösterreich festgelegten vorläufigen Punktwert.
3. (3) Für die Meldung der erforderlichen Daten und Punkteanzahl gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß. Eine verspätete, fehlerhafte oder nicht erfolgte Meldung der erforderlichen Daten durch eine PRIKRAF-Krankenanstelle hat ihren Ausschluss von der Akontierung für den betreffenden Zeitraum zur Folge.
4. (4) Die Verteilung der Mittel des PRIKRAF an die PRIKRAF-Krankenanstellen ist nachträglich, anhand einer jeweils für ein Kalenderjahr vorzunehmenden endgültigen periodengerechten Abrechnung, unter Zugrundelegung aller für diesen Zeitraum innerhalb der vorgesehenen Fristen gemeldeten leistungsorientierten Diagnosefallgruppen und sonst relevanten Parameter durchzuführen.
5. (5) Allfällige Restguthaben sind vom PRIKRAF an die PRIKRAF-Krankenanstellen nach Maßgabe des tatsächlichen Punktwertes zu überweisen.
6. (6) Allfällige Übergenüsse sind von den PRIKRAF-Krankenanstellen unverzüglich nach Vorliegen der Endabrechnung für das betreffende Kalenderjahr an den PRIKRAF rückzuführen oder werden mit künftigen Abrechnungen gegenverrechnet.
7. (7) Mit der Endabrechnung gemäß Abs. 4 sind alle Ansprüche gegenüber dem PRIKRAF und den Krankenversicherungsträgern, ausgenommen Leistungen und Entgelte gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz B-KUVG und § 96 Abs. 2 GSVG für die stationäre und tagesklinische Versorgung von Anspruchsberechtigten abgegolten.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at